

Photovoltaik auf Kulturdenkmälern



Handreichung der Landesdenkmalpflege
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz



Bacharach, historisches Ortsbild mit prägnanter Dachlandschaft

Inhalt

Zum Geleit	S. 1
Vorwort	S. 3
Rechtliche Grundlagen	S. 4
Entscheidungs- und Planungskriterien	S. 5
Prüfschema	S. 10
Grundlagen zur Genehmigung	S. 11
Gestaltungsmöglichkeiten für Solaranlagen	S. 16
Checkliste zur Genehmigung von PV-Anlagen	S. 29
Verwaltungsvorschrift	S. 30
Literaturauswahl	S. 32
Kontakte zu den Unteren Denkmalschutzbehörden	S. 35
Kirchliche Denkmalschutzbehörden	S. 38
Abbildungsnachweis	S. 40



*Obermoschel, weitgehend ungestörte
Dachlandschaft mit roter Ziegeldeckung*

Zum Geleit

Angesichts der globalen Bedrohungen durch den Klimawandel und zur Absicherung der Energieversorgung in einer Zeit internationaler politischer Krisen tragen wir alle Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und für den schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen. Die rheinland-pfälzische Landesregierung betreibt daher seit langem den Ausbau der Erneuerbaren Energien als eines ihrer zentralen Ziele. Zwischen 2035 und 2040 soll Rheinland-Pfalz klimaneutral werden. Auf dem Weg zu diesem ambitionierten Ziel stellt neben der Windkraft vor allem die Solarenergie eine tragende Säule integrierter Klimaschutz- und Energiekonzepte dar.

Unser reiches kulturelles Erbe in Rheinland-Pfalz nehmen wir von der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Bekämpfung des Klimawandels nicht aus. Die Denkmalpflege arbeitet deshalb aktiv an denkmalverträglichen Lösungen für den Klimaschutz mit. Mit der von der Landesregierung am 14. März 2023 erlassenen Richtlinie gestatten wir die Anbringung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern als Regelfall und erleichtern damit die Umsetzung klimaschonender und energieeffizienter Maßnahmen maßgeblich. Zugleich beachten wir natürlich die Anforderungen des gesetzlichen Denkmalschutzes, der in der rheinland-pfälzischen Verfassung nicht umsonst als hochrangiges Staatsziel verankert ist. Intakte Ortsbilder tragen ebenso wie ein effektiver Klimaschutz zur Bewahrung einer attraktiven und lebenswerten Umwelt bei. Dabei ist stets sorgfältig abzuwägen, welche Folgen eine Photovoltaik-Anlage für die Substanz oder das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals hat. In den meisten Fällen lassen sich die Anlagen installieren, ohne dass das Denkmal beeinträchtigt oder gar geschädigt wird.

Voraussetzung ist eine gewissenhafte Planung, die beide Aspekte konstruktiv und angemessen berücksichtigt und zusammenführt.

Wie sich die Ziele von Klimaschutz, Energieeffizienz und Denkmalschutz konkret miteinander vereinbaren lassen, ist Thema der vorliegenden Broschüre. Sie richtet sich in erster Linie an die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, aber auch an Behörden, Planungsbüros und Handwerksbetriebe. Anhand einfacher Regeln und anschaulicher Beispiele werden die Möglichkeiten und Grenzen für die Anbringung von Photovoltaik-Anlagen auf Kulturdenkmälern dargelegt und erläutert. Sie gelten für die allermeisten Vorhaben und gewähren Entscheidungshilfen bei der richtigen Wahl des Standortes sowie bei der Gestaltung der Anlagen. Damit trägt die vorliegende Broschüre zur Transparenz der Abwägungskriterien bei der Beurteilung und Genehmigung von PV-Anlagen durch die Denkmalbehörden bei.

Für alle weitergehenden Abstimmungsfragen, insbesondere bei hochrangigen und ortsbildprägenden Kulturdenkmälern, stehen Ihnen die Unteren Denkmalschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Denkmalfachbehörde des Landes, die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), zur Verfügung. Ich bin überzeugt, dass ein gutes Miteinander der unterschiedlichen Belange der richtige Weg zu einem effektiven Klimaschutz bei gleichzeitiger Bewahrung unseres herausragenden und identitätsstiftenden Denkmalbestandes ist.

Michael Ebling
Minister des Innern und für Sport



Ravengiersburg, prägende Ortsansicht mit dominanter Kirche in einer Schieferregion

Vorwort

Rheinland-Pfalz hat einen reichen Bestand an historischen Gebäuden. Die Kulturdenkmäler ragen aufgrund ihrer baulichen Qualität und Anschaulichkeit aus dieser Fülle heraus. Sie spiegeln in besonderem Maße den Geist und das Leben vergangener Zeiten wider. Ihre Aufnahme in die Denkmalliste stellt daher eine besondere Auszeichnung dar.

Doch der Klimawandel und seine Folgen stellen uns alle zunehmend vor große Herausforderungen, die alle Bereiche des Lebens betreffen, auch die Kulturdenkmäler. Die staatliche Denkmalpflege bekennt sich zu dieser gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und steht der Verwendung Erneuerbarer Energien grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dabei berücksichtigt sie gleichermaßen, dass den Eigentümern oder Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern eine wirtschaftlich zumutbare Nutzung ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von Erneuerbaren Energien auch im Bereich der Kulturdenkmäler möglich.

Zugleich ist es gesetzlicher Auftrag, die Kulturdenkmäler als Teil unserer geschichtlichen und kulturellen Identität zu bewahren. Es ist die Aufgabe der Denkmalbehörden, die Substanz aber auch das gewachsene Erscheinungsbild unserer Kulturdenkmäler zu erhalten. Hierzu zählen

die Dächer der geschützten Einzelgebäude genauso wie die prägenden Dachlandschaften von historischen Orts- und Stadtkernen (Denkmalzonen). Gerade sie tragen in hohem Maße zur Unverwechselbarkeit von Dörfern und Städten und damit letztlich zur kulturellen Identität bei. Um angesichts der veränderten energiepolitischen Situation dem zunehmenden Bedarf an Photovoltaik-Anlagen zu entsprechen, bemühen wir uns um eine ebenso konstruktive wie transparente Genehmigungspraxis.

Die vorliegende Handreichung erklärt, wie durch ein nachvollziehbares Abwägungsverfahren energetisch sinnvolle und zugleich denkmalgerechte PV-Anlagen realisiert werden können.

Dr. Heike Otto
Generaldirektorin

Dr.-Ing. Markus Fritz-von Preuschen
Landeskonservator

Rechtliche Grundlagen

Die Anbringung von PV-Anlagen unterliegt wie alle baulichen Eingriffe in das Kulturdenkmal einem Genehmigungsvorbehalt nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes. Dabei hängt die Genehmigungsfähigkeit nicht in erster Linie von der Art des Denkmals (Einzeldenkmal, Bauliche Gesamtanlage oder Denkmalzone) ab, sondern von der Auswirkung auf dessen Substanz und Erscheinungsbild. Nach dem rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz § 1 Abs. 1 ist es „Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...], die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen [...]“ und sie somit in ihrer Authentizität zu bewahren.

Die in § 2 EEG 2023 enthaltene Wertentscheidung hinsichtlich der Erneuerbaren Energien bedeutet, dass diese mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung von Vorhaben an Kulturdenkmälern eingehen müssen. Aus dem EEG ergibt sich jedoch kein genereller Vorrang der Belange des Umweltschutzes oder der Nutzung regenerativer Energien vor den Belangen des Denkmalschutzes, denn dieser genießt in Rheinland-Pfalz Verfassungsrang. Daher muss in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung der geplanten Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen – mit der Zielsetzung, eine denkmalgerechte Anbringung von Solaranlagen im Sinne des Klimaschutzes zu ermöglichen.

Gemäß DSchG § 13 darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung verändert werden. In Rheinland-Pfalz ist diese Genehmigung nunmehr regelmäßig zu erteilen, wenn die Belange des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Einzelfallentscheidung

Am 14. Februar 2023 wurde durch die Oberste Denkmalschutzbehörde, das Ministerium des Innern und für Sport, eine Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes erlassen. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Kulturdenkmälern soll nach dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich genehmigt werden, gleichwohl hat die zuständige Genehmigungsbehörde die Verpflichtung, jeden einzelnen Fall zu prüfen und für das jeweilige Kulturdenkmal die verträglichste Lösung anzustreben. Dies kann geschehen beispielsweise durch die Vorgabe eines alternativen Standorts, einer denkmalverträglichen Gestaltung der PV-Anlage, einer Größenbegrenzung etc. Im Sinne des Klimaschutzes und einer größeren energiepolitischen Unabhängigkeit lassen sich die Genehmigungsbehörden vom Leitbild der Ermöglichung leiten und bieten Hilfestellung bei der Gestaltung denkmalgerechter Solaranlagen.

Entscheidungs- und Planungskriterien

Erhebliche und nicht erhebliche Beeinträchtigung

Eine Genehmigung muss erteilt werden, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft vorliegt. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, muss kategorienadäquat erfolgen. Das bedeutet, dass als erstes der Schutzzweck (der Denkmalwert) des jeweiligen Denkmalobjektes betrachtet werden muss. Schutzzweck ist der Wert des Denkmals als **Zeugnis, des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens sowie historischer Ereignisse oder Entwicklungen aber auch als kennzeichnendes Merkmal von Städten und Gemeinden.**

Hier muss man sich konkret die Frage stellen, an welchen (Bau-)Teilen des Denkmals sich die Denkmaleigenschaft in besonderem Maße optisch und in der Substanz festmacht. In aller Regel spielt neben der Substanz des Denkmals seine Erscheinung eine wesentliche Rolle. Auch ist zu beantworten, welche Rolle die für eine PV-Anlage geplante Dachfläche konkret für die Wahrnehmung des Objekts spielt.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- die baukünstlerische Bedeutung
- die städtebauliche Bedeutung (im Stadt- oder Dorfbild bzw. im Landschaftsbild)
- die Bedeutung/Wertigkeit der verschiedenen Ansichten
- der Umfang des Substanzeingriffes

Zu baukünstlerisch herausragenden Kulturdenkmälern gehören beispielsweise Schlösser, Burgen, Kirchen, Rathäuser oder Villenanlagen, die oft stark gegliederte und dominierende Dachflächen aufweisen.



Erhaltenswerte historische Biberschwanzdeckung mit lebendigem Erscheinungsbild

Es gibt aber auch Kulturdenkmäler, die prägende Bestandteile von Straßen und Plätzen sind. Sie sind damit vor allem städtebaulich herausgehoben. Hier ist es wichtig, prominente Ansichten frei von optischen Beeinträchtigungen zu halten und beispielsweise alternative bzw. rückwärtige Flächen zu wählen, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen und die Anbringung der Solaranlagen dennoch zu ermöglichen. Auch Kirchengebäude sind in der Regel städtebaulich herausgehobene solitäre Bauten mit weitem optischen Wirkungsraum und bedürfen einer besonders intensiven Beratung auch durch die kirchlichen Denkmalbehörden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass durch eine PV-Anlage historische Substanz gefährdet wird, etwa wenn die Statik des Dachstuhls das zusätzliche Gewicht nicht tragen kann oder eine seltene historische Dachdeckung vorhanden ist (z. B. glasierte Ziegel, Handstrich-Biber). Die Suche nach alternativen Flächen zur Anbringung der Solaranlagen ist hier das Mittel der Wahl.

Oftmals steht die baukünstlerische oder städtebauliche Aussage nicht im Vordergrund, wie beispielsweise bei Nebengebäuden in Denkmalzonen. Bei nicht einsehbaren Flachdächern und vielen Industriedenkmalern wird es in der Regel möglich sein, PV-Anlagen so zu gestalten, dass diese den Denkmalwert nicht beeinträchtigen.



Bassenheim, künstlerisch bedeutende Schlossanlage mit reich gestalteter Dachlandschaft

UNESCO-Welterbestätten

Bei Kulturdenkmälern mit Welterbestatus sind zur Beurteilung der Welterbeverträglichkeit besondere Prüfungen durchzuführen (Heritage Impact Assessment). Hierbei steht der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Welterbestätten im Zentrum, der nicht gefährdet werden darf. Bei Welterbestätten, die aus historischen Kultur- bzw. Stadtlandschaften bestehen, ist besonderes Augenmerk auf die visuelle Integrität der Stätten zu legen. Hier bedarf es durch die zuständigen Stellen besonderer Aufklärungs- und Beratungstätigkeit.



Bacharach, weitgehend ungestörte Dachlandschaft in Schiefer im UNESCO-Weltkulturerbe

Photovoltaik-Anlagen in Denkmalzonen

Auch Denkmalzonen und Bauliche Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler. Daher sind PV-Anlagen innerhalb dieser Geltungsbereiche als Einzelfallentscheidungen zu behandeln. In die fachliche Beurteilung ist zugleich die Folgewirkung/mögliche Beeinträchtigung einzubeziehen, die sich durch die Zulassung zukünftiger weiterer Solaranlagen bei den umliegenden Gebäuden für das Erscheinungsbild der Denkmalzone ergeben könnte.

Für Denkmalzonen und größere Bauliche Gesamtanlagen ist eine großräumige, quartiersbezogene Betrachtung von PV-Anlagen sinnvoll und erforderlich.

Mithilfe verschiedener planerischer Instrumente lässt sich ermitteln, in welchen Bereichen einer Denkmalzone aus denkmalpflegerisch-städtebaulicher Sicht PV-Anlagen verträglich erscheinen. Dafür eignen sich u. a. Rahmenpläne, Gestaltungssatzungen oder kommunale Denkmalkonzepte zur Energienutzung im Quartier. Das Handeln der Behörden wird auf dieser Grundlage transparent und nachvollziehbar.

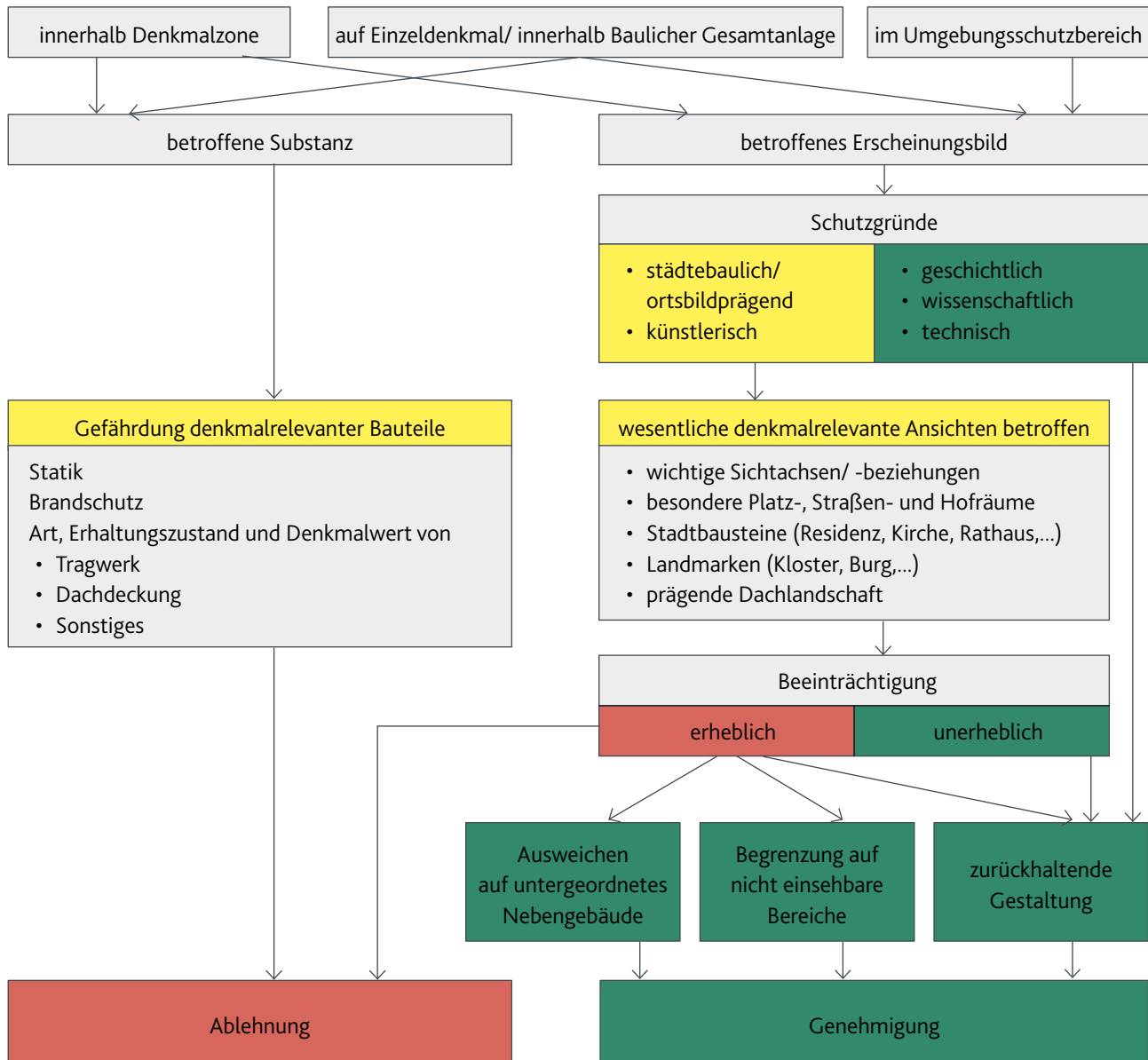
Während herkömmliche Solarkataster meist ausschließlich die Ausrichtung der Dachflächen für eine Eignung als PV-Standort berücksichtigen, kann es sinnvoller sein, Denkmalzonen als einen gemeinsamen Gestaltungsraum zu betrachten. Damit können repräsentative Bereiche einer Stadt oder eines Ortes, wie der Marktplatz, wichtige Sichtachsen oder Aussichtspunkte wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt werden. In Nebenstraßen oder privaten, nicht einsehbaren Bereichen bestehen größere Spielräume. Gebäude- und Dachformen sowie Ausnutzungsmöglichkeiten von Dächern oder anderen Flächen in öffentlicher oder privater Nutzung werden dabei analysiert und zu einem übergreifenden städtebaulichen Gesamtkonzept für das gesamte Quartier zusammengeführt.

Dies kann auch dazu führen, dass sich Denkmaleigentümer zu Netzwerken zusammenschließen, um eine größere gemeinsame Anlage auf einer unproblematischen Dachfläche zu betreiben, anstelle von individuellen und kleineren Insellösungen auf dem jeweiligen Eigentum. Auch kommunale Denkmalkonzepte zur Energienutzung im Ensemble sind bereits erfolgreich erprobt worden.



Koblenz, Denkmalzone Beamtensiedlung Oberwerth, geschlossenes Erscheinungsbild der Blockbebauung

Prüfschema Abwägungsverfahren Photovoltaik am Baudenkmal



Grundlagen zur Genehmigung

Voraussetzungen

Zu den unabdingbaren Voraussetzungen eines Eingriffs gehört es, dass die historische Substanz keinen Schaden erleidet (z. B. bei schwach dimensionierten Dachwerken). Zugleich ist die Verwendung von Photovoltaik zur Energieerzeugung wegen ihrer optischen Wirkung von besonderer Relevanz für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

Angesichts des Anteils der Kulturdenkmäler von nur etwa 3 % am gesamten Gebäudebestand erscheinen mitunter großflächige Quartierlösungen (z. B. bei Neubauvorhaben über B-Planfestlegungen bzw. Anlagen in Gewerbegebieten) nicht nur schonender, sondern insgesamt auch wirtschaftlich und energetisch sinnvoller als Einzelanlagen. Im Rahmen der Eigentümerberatung sollte daher auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich an einer solchen Anlage zu beteiligen, sofern es im Umfeld eine entsprechende Anlage gibt oder eine solche in der kommunalen Planung vorgesehen ist.

Abwägungsverfahren und Abwägungsentscheidung

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe im öffentlichen Interesse, Kulturdenkmäler als authentische Zeugnisse der Entwicklung und Geschichte des Menschen für zukünftige Generationen zu erhalten. Dabei gilt es sowohl die historische Substanz als auch das überlieferte Erscheinungsbild von Einzeldenkmälern (§ 3 DSchG), Baulichen Gesamtanlagen und Denkmalzonen (§ 5 DSchG) zu bewahren und zu schützen. Einfluss



Speyer, typische pfälzische Ziegeldeckung mit Schiefereinfassungen

auf das Erscheinungsbild aller Kulturdenkmäler hat zudem deren engere Umgebung, die daher ebenfalls geschützt ist (§ 4 DSchG). Folglich muss bei geplanten PV-Anlagen im direkten Umfeld eines Denkmals ebenfalls eine Genehmigung beantragt werden. In diesem Verfahren werden die optischen Auswirkungen (Erscheinungsbild) auf die/das umliegende/n Denkmal/e überprüft.

Ob und wie eine PV-Anlage denkmalverträglich ermöglicht werden kann, hängt wesentlich von den Eigenschaften und Qualitäten des betreffenden Kulturdenkmals ab. Die Einzelfallprüfung durch die Denkmalschutzbehörden erfolgt dabei anhand verschiedener Kriterien, über die das vorangestellte Schema einen Überblick gibt. Grundsätzlich gilt, dass die Eingriffe in ein Kulturdenkmal so gering wie möglich sein sollen (Eingriffsminimierung).

Die Anbringung einer PV-Anlage dient der Versorgung des Objektes mit Erneuerbarer Energie. Es ist notwendig, die PV-Anlage so zu dimensionieren, dass sie auf das energetische Gesamtkonzept abgestimmt ist. Zum Gesamtkonzept zählen insbesondere Heizungssystem, energetische Eigenschaften der Gebäudehülle, Art und Umfang der Gebäudenutzung. Nur bei der Zusammenschau all dieser Aspekte gelingt es, die Anlage hinsichtlich ihrer Leistung korrekt auszugestalten.



Worms, Siedlung Kiautschau, einheitliches Erscheinungsbild der Kleinhäuser

Substanz

Um sicherzustellen, dass denkmalwerte Bestandteile – also die Substanz des Gebäudes – nicht gefährdet werden, sind vom Antragsteller auch im Eigeninteresse zunächst Statik und Brandschutz abzuklären. Alle relevanten Bauteile müssen auf ihren Erhaltungszustand und ihre denkmalpflegerische Bedeutung hin geprüft werden. Es gilt beispielsweise vorab auszuschließen, dass ein denkmalkonstituierender Dachstuhl verstärkt oder gar ersetzt werden müsste, um die zusätzlich aufgebrauchten Lasten aufzunehmen. Prägende historische Dachdeckungen und Wandbekleidungen müssen erhalten und sichtbar bleiben, darunter fallen z. B. Zierschiefer, historische Ziegelformen, glasierte Ziegel oder Handstrichbiber. Dasselbe gilt für Dachaufbauten wie bspw. Gauben, Schornsteine, Dachreiter usw. Die Installation einer PV-Anlage, ob auf dem Dach oder an der Fassade, muss möglichst zerstörungsfrei und unauffällig erfolgen. Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn größere bauliche Eingriffe in denkmalwerte Substanz erforderlich sind.



Kirchheimbolanden, glasierte Ziegel mit gestalterischem Anspruch

Schutzgründe

Liegen bei einem Kulturdenkmal in erster Linie geschichtliche, wissenschaftliche oder technisch-historische Schutzgründe vor, wird ein solches Denkmal durch eine PV-Anlage nur selten verunklärt.

Überwiegen jedoch städtebauliche/ortsbildprägende und/oder künstlerische bzw. gestalterische Gründe als Schutzzweck, können PV-Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. In diesem Fall sind Wege zu suchen, die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen der Ausgestaltung auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, um die Anbringung einer Solaranlage im Sinne des Klimaschutzes zu ermöglichen.



Deidesheim, platzbeherrschende Gebäudegruppe mit Rathaus, Kirche und Bürgerhäusern

Erscheinungsbild

Denkmalpflegerisches Ziel ist es, die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes auf ein verträgliches Minimum zu reduzieren, um eine Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen. Dazu werden verschiedene Methoden abgefragt.



Rhodt unter Rietburg, ortsbildprägender Straßenzug mit giebelständigen Gehöften

Gestaltungsmöglichkeiten für Solaranlagen

Ausweichen

Montage an alternativen Standorten

Bevor eine PV-Anlage auf einem Kulturdenkmal geplant wird, sollten zunächst andere Standorte in Betracht gezogen werden. Alternative Standorte können moderne Nebengebäude oder Anbauten wie etwa Carport, Garage etc. sein. Darüber hinaus sollte der alternative Anbringungsort vom öffentlichen Raum aus möglichst kaum bis gar nicht wahrnehmbar sein, um das Kulturdenkmal optisch nicht zu beeinträchtigen.

In Einzelfällen kann die Anbringung einer PV-Anlage auf einem alternativen Standort sogar die einzig vertretbare Lösung sein, dem Grundsatz nach ist die Anbringung jedoch auch auf dem Kulturdenkmal zu genehmigen.

Sollten keine modernen Nebengebäude für die Errichtung einer PV-Anlage infrage kommen, können auch denkmalgeschützte, doch dem Hauptgebäude baulich untergeordnete (An-) Bauten in Erwägung gezogen werden. Darunter fallen etwa Scheunen und Stallungen.



Hofanlage mit Ausweichmöglichkeit für PV-Anlage auf Carport

Unterordnen

Montage auf einem Teilbereich bzw. nicht sichtbaren Dachteil

Ist die Montage auf dem Hauptgebäude alternativlos, ist die Positionierung der Solarmodule in einem nicht einsehbaren Bereich zu prüfen. Bei Flachdächern kann dies etwa die Anbringung der PV-Module hinter der Attika (wandartige Erhöhung der Außenwand) sein. Bei traufständigen Häusern kann dies die Anbringung auf der von der Straße abgewandten (Hof-)Seite sein. Bei giebelständigen Häusern können auch nach hinten gerückte Anlagen die optische Beeinträchtigung des Denkmals minimieren.

Bei allen Überlegungen müssen auch Flächen, die ggf. eine etwas geringere Effizienz versprechen, in Erwägung gezogen werden.



Als Band gestaltete, zurückhaltende PV-Anlage oberhalb der Dachgauben in der Denkmalzone

Gestalten

Zurückhaltende, dem Gebäude optisch angepasste Gestaltung

Kann die Montage einer PV-Anlage nicht an einer unauffälligen Stelle umgesetzt werden, dann muss auf die Anordnung, den Umfang und die Beschaffenheit der Solarmodule besonders geachtet werden. Oberste Priorität hat grundsätzlich, dass das Dach in seiner historischen Form und Gestaltung weiterhin erkennbar bleiben muss. So muss ein Abstand zu den Dachrändern, wie First, Traufe, Ortgang oder Grat, sowie zu möglich vorhandenen Dachaufbauten, wie etwa Zwerchhäusern, Gauben oder Kaminen, eingehalten werden.

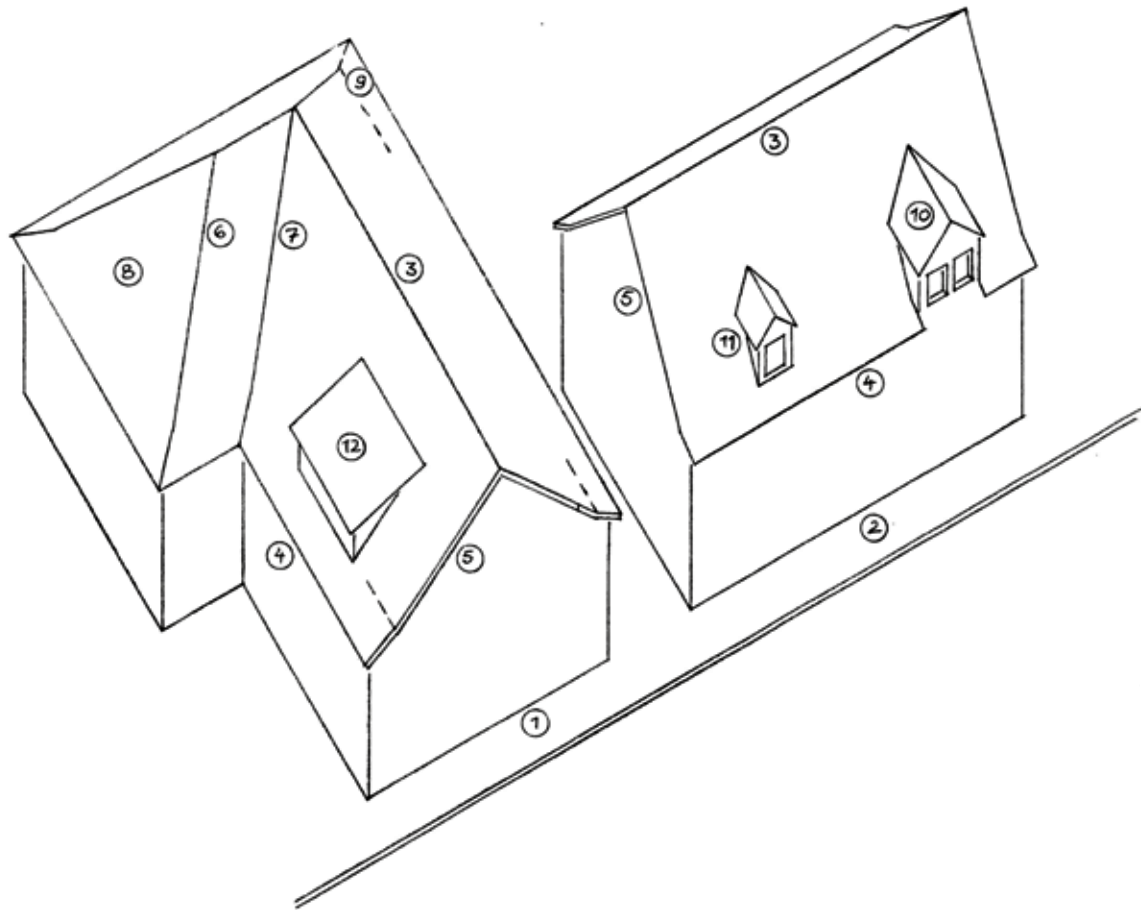
Auch auf eine flächige, geschlossene und einheitliche Anordnung der einzelnen Module ist zu achten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die PV-Anlage als additives Element wahrgenommen wird, welches sich dem historischen Erscheinungsbild unterordnet. Auf dem Markt sind zahlreiche Modulgrößen erhältlich, die unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Darüber hinaus sollte die PV-Anlage eine geringe Aufbauhöhe aufweisen oder in die Dachfläche integriert sein.

Damit das historische Erscheinungsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, müssen die Module eine matte, reflexionsarme Oberflä-

che aufweisen und einen farblich angepassten oder gar keinen Rahmen haben. Je nach Art der Dacheindeckung kann auch eine farbliche Anpassung der Solarmodule, die Verwendung von Solarziegeln oder eine Indach-Variante eine Lösung sein.



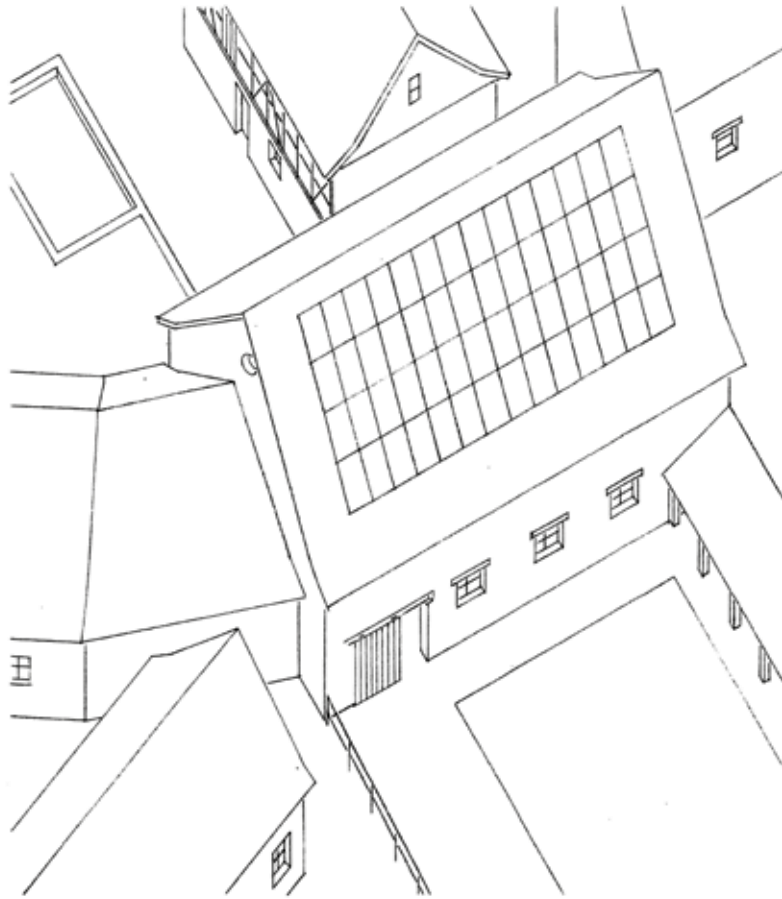
Farblich angepasste PV-Anlage



1. Giebelständig
 2. Traufständig
 3. First
 4. Traufe

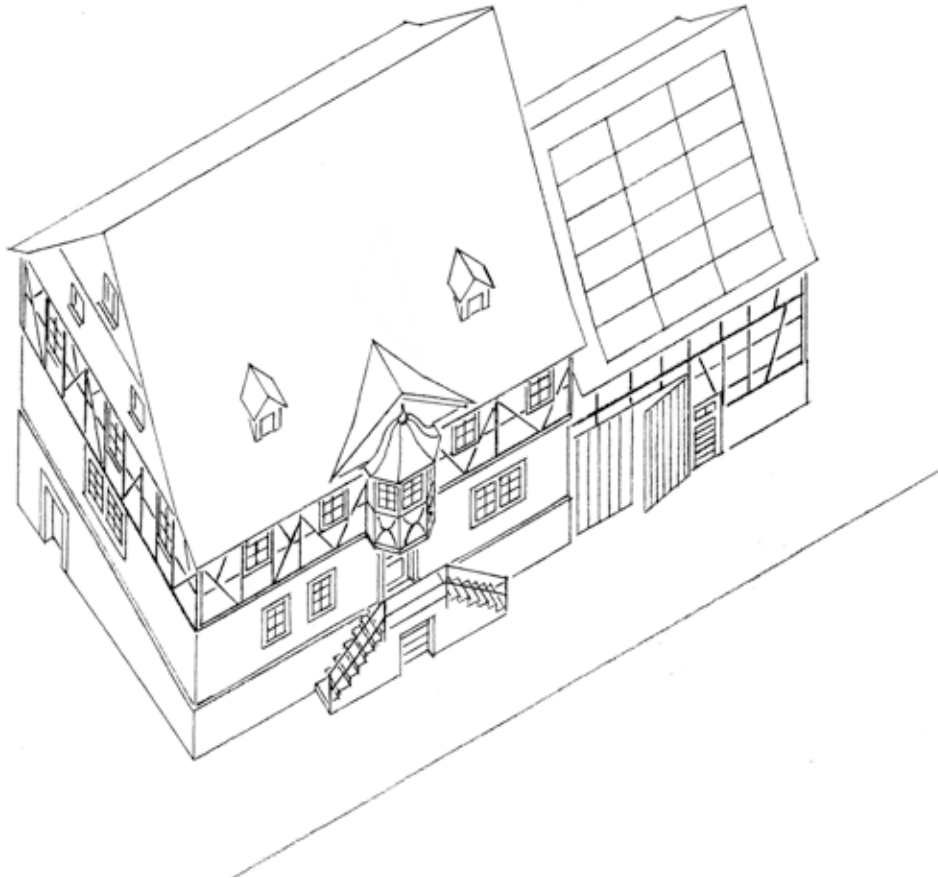
5. Ortgang
 6. Grat
 7. Kehle
 8. Walm

9. Aufschiebling
 10. Zwerchhaus
 11. Satteldachgaube
 12. Schleppgaube



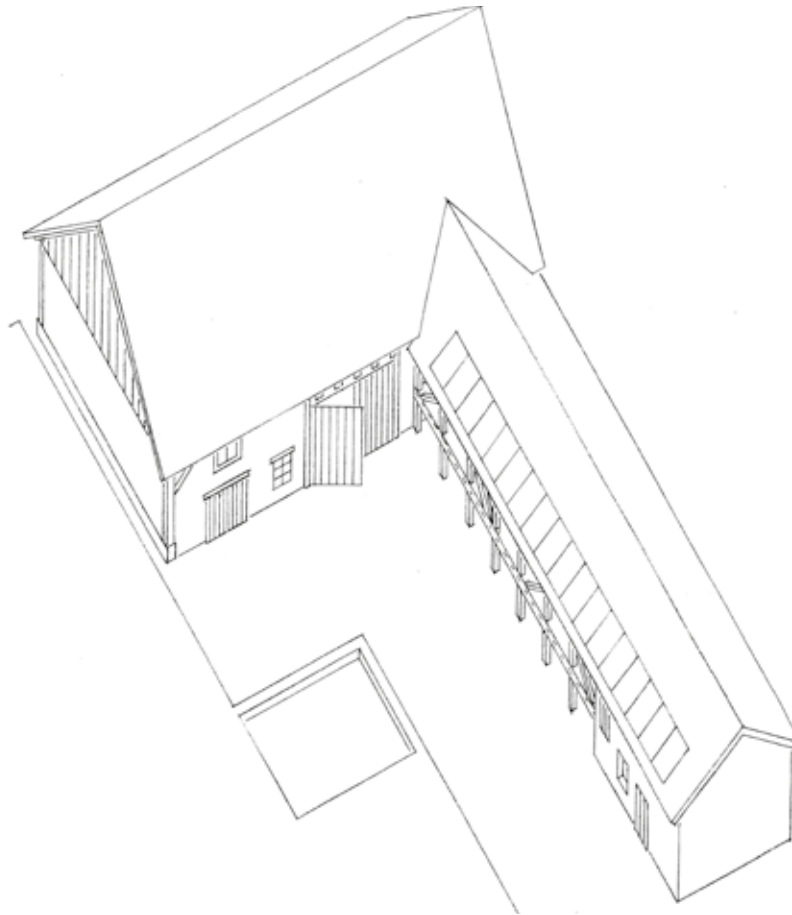
Hofanlage (Scheune)

Die PV-Anlage wurde auf der vom Wohnhaus (oben links im Bild) abgewandten Seite der Scheune (Gartenseite) angebracht. Durch den gewählten Anbringungsort beeinträchtigt die großflächige PV-Anlage nicht die Hauptansicht der Hofanlage. Die Montage erfolgte unter Berücksichtigung des Aufschieblings.



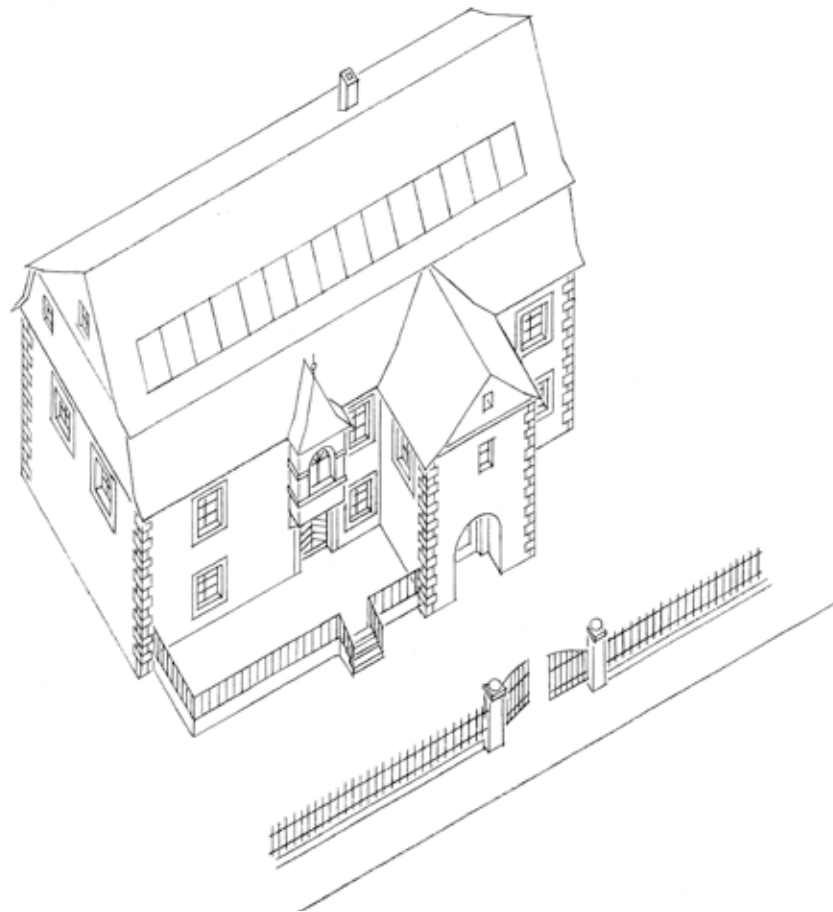
Hofanlage (Wohnhaus mit Scheune)

Durch die Nutzung des untergeordneten Nebengebäudes (Scheune) für die PV-Anlage, bleibt das Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Wohnhaus) ungestört.



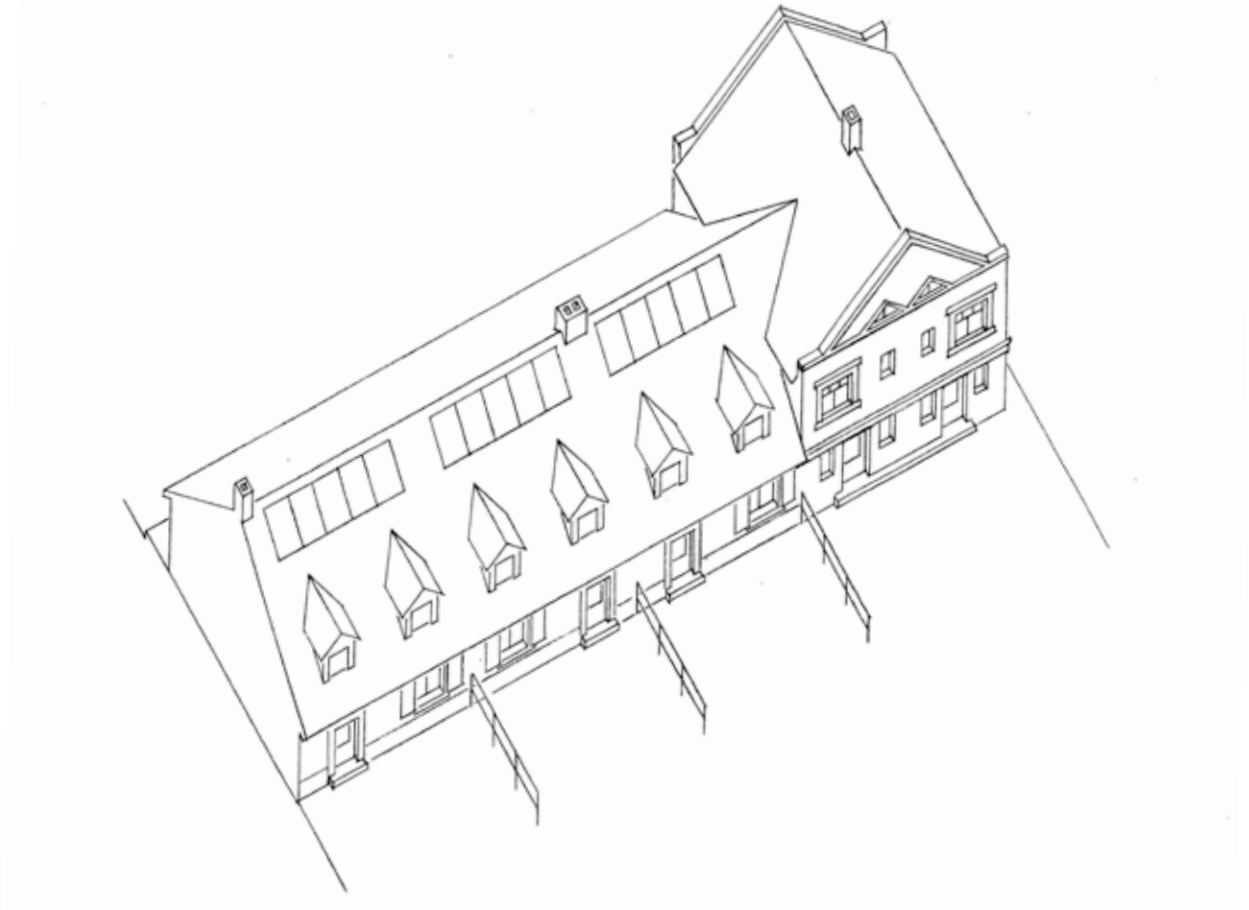
Hofanlage (Wirtschaftsgebäude)

Die PV-Module wurden bei einer größeren Hofanlage auf der untergeordneten Remise platziert und knapp oberhalb der Traufe als Band gestaltet. Anbringungsort und Gestaltung lassen die Anlage weniger optisch präsent in der Hof- und Straßenansicht erscheinen.



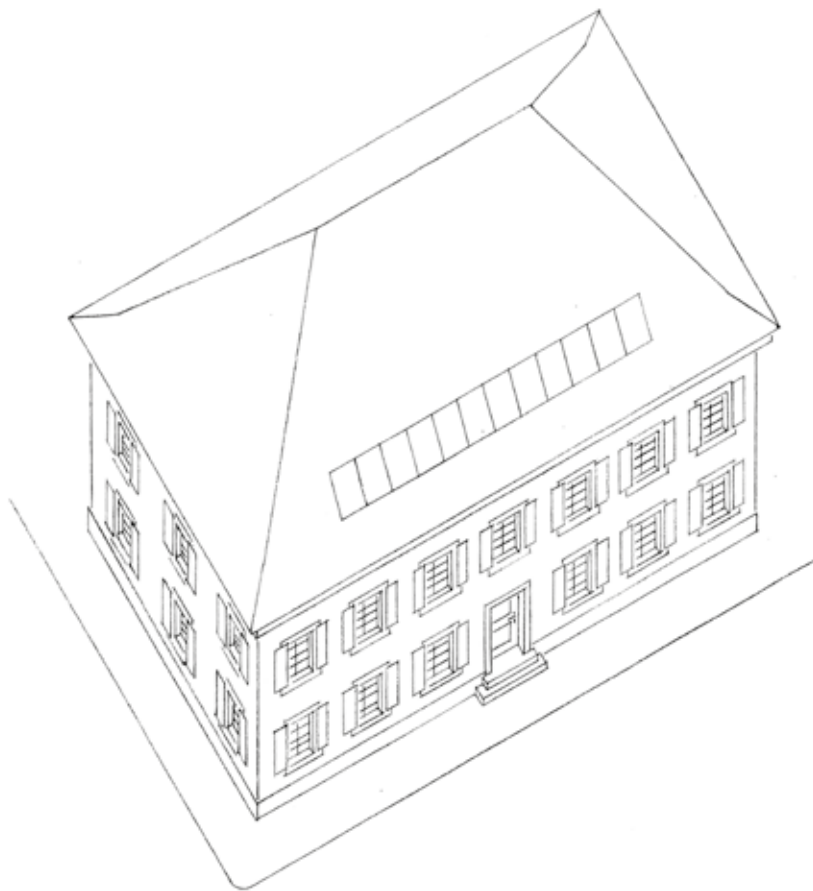
Wohnhaus mit barockem Mansarddach

Die architektonische Form des Mansarddachs (Zweiteilung) erfordert im besonderen Maße eine adäquate Anpassung der PV-Anlage, damit die ruhige Erscheinungsform gewahrt bleibt. Unter Berücksichtigung des Aufschieblings wurden die PV-Module als Band angelegt. Die repräsentative Südseite wird durch die zurückhaltende Gestaltung sowie Größenbeschränkung bewahrt. Die Anpassung der Farbigkeit an die Dachhaut ist hier besonders wichtig.



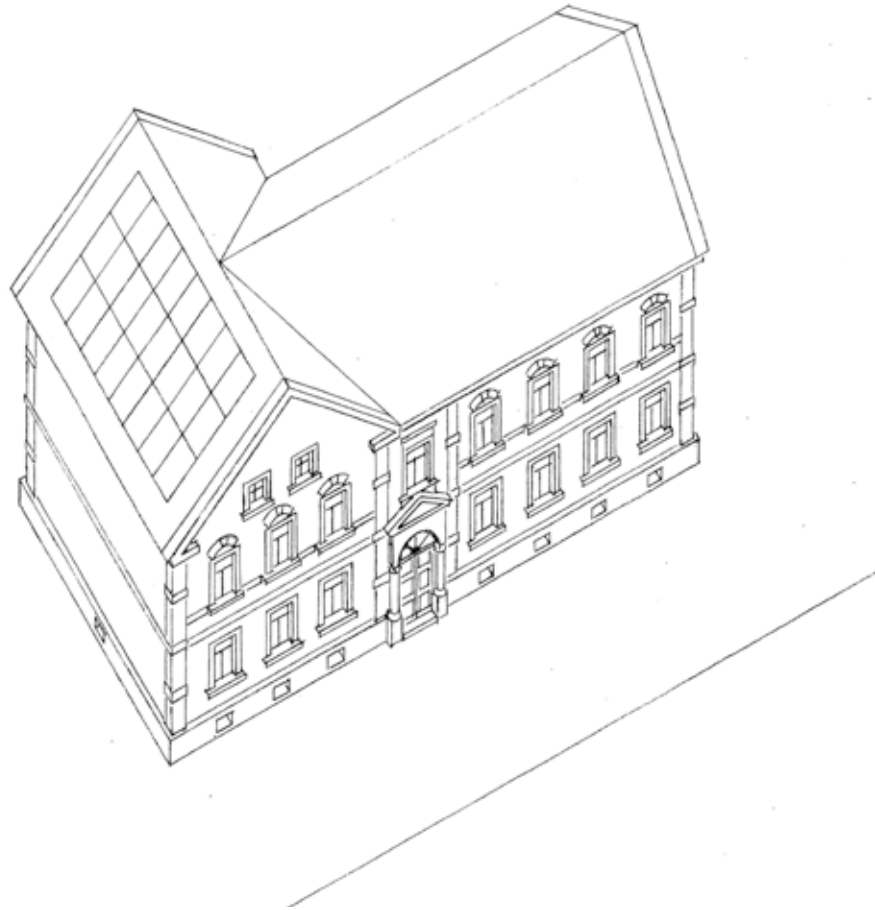
Reihenhaussiedlung der 1920er-Jahre (mit unterschiedlichen Eigentümern)

Pro Wohnhaus wurde eine in sich geschlossene PV-Anlage in Form eines Bandes oberhalb der Gauben auf der Gebäuderückseite (Gartenseite) angebracht. Durch die homogene Gestaltung wird das Erscheinungsbild – trotz unterschiedlicher Eigentümer – bewahrt.



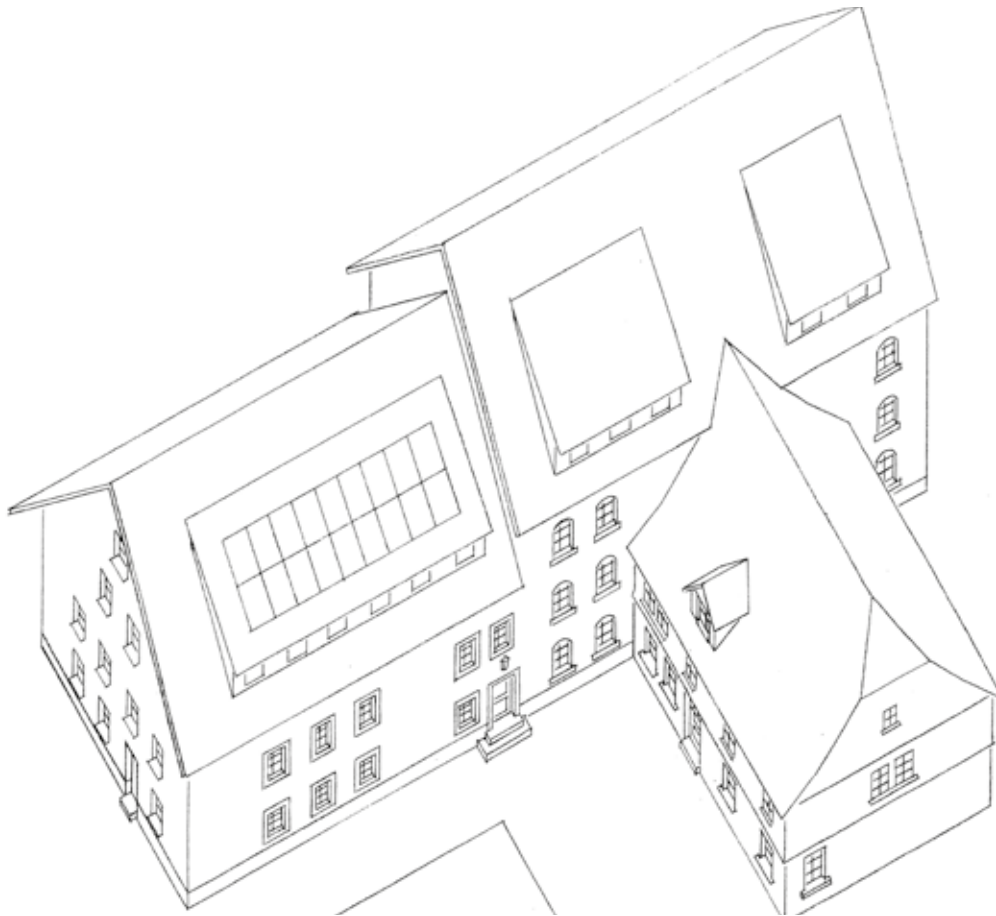
Klassizistisches Wohnhaus mit Walmdach

Aufgrund der gewölbten und das Gebäude dominierenden Dachform bedürfen Walmdächer eines sensiblen Umgangs in Hinblick auf Gestaltung und Anbringung der PV-Module. Eine reduzierte als Band gestaltete Anlage trägt hier zur Bewahrung der harmonisch ruhigen Dachfläche bei.



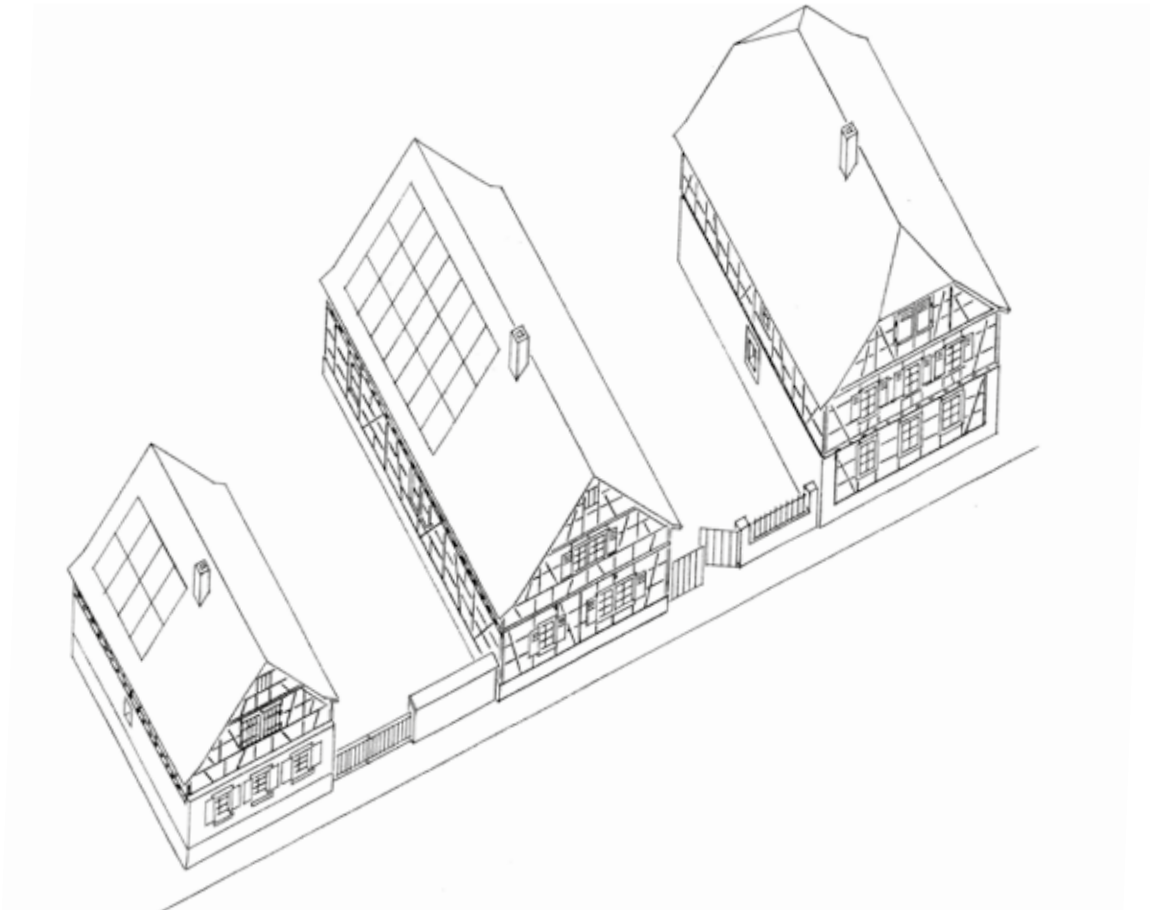
Gründerzeitliches Wohnhaus

Die von der Straße aus gesehene Dachfläche (Hauptansicht) wurde freigehalten, sodass die PV-Anlage nicht die repräsentativ gestaltete Ansicht beeinträchtigt.



Mühlenanwesen

Die PV-Anlage befindet sich auf der die Dachfläche dominierenden Schleppgaube des Wirtschaftsgebäudes. Durch den flacheren Neigungswinkel der Schleppgaube ist die PV-Anlage weniger einsehbar.



Giebelständige Häuserzeile

In der Straßenansicht fallen die im hinteren Dacheil angebrachten PV-Anlagen weniger auf.

Checkliste zur Genehmigung von PV-Anlagen

Checkliste für einen Antrag zur Genehmigung einer PV-Anlage

1. Angaben zum Objekt (Ort, Straße, Hausnummer)
2. Aussagekräftige Fotos des Objekts (möglichst von allen Seiten) und der Umgebung
3. Lageplan des Grundstücks (Übersicht Gesamtgrundstück und Umgebung)
4. Welche Gebäude gehören zum Bestand, ebenfalls Nebengebäude (z. B. Scheune)
5. Angaben zum Eigentum, gehören ggf. Nebengebäude anderen Eigentümern / ggf. abweichende Eigentumsverhältnisse
6. Angaben zur Art der Nutzung (zum Eigenbedarf, vorwiegend kommerziell, mit Erneuerung der Heizung wie Wärmepumpe, in Verbindung mit einem energetischen Gesamtkonzept wie Dämmung etc.)
7. Geplanter Standort (z. B. Dachfläche, Fassaden, Freifläche)
8. Nachweis über Prüfung eines alternativen Standorts und Erläuterung, warum dieser ausgeschlossen wurde (z. B. untergeordnete Nebengebäude, nicht einsehbare Bereiche)
9. Aufsicht mit maßstäblicher zeichnerischer Darstellung der geplanten Anlage (realistischer Belegungsplan)
10. Angaben zu Material, Farbigkeit und Art der Dachdeckung
11. Technische Angaben zu den geplanten PV-Modulen (Farbigkeit, Glanzgrad, Rahmen, Rahmenfarbigkeit etc.)
12. Aussagen zur geplanten Art der Befestigung (Indach-, Aufdach-Installation)
13. Prüfung der Statik: Tragfähigkeit der (Dach-)Konstruktion wurde geprüft und ist nachweislich (auch bei Schneelasten, Windsog etc.) ohne weitere Ertüchtigungsmaßnahmen gegeben
14. Angaben zum Brandschutz (sog. Feuerwehrscharter/DC-Trennschalter vorhanden, Zugänglichkeit für die Feuerwehr gegeben)

Verwaltungsvorschrift

Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes

1. Dem Erfordernis des Klima- und Ressourcenschutzes kommt bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine verstärkte Bedeutung zu; es sind je nach Lage des Einzelfalls auch Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals hinzunehmen. Ziel dieser Richtlinie ist daher die Errichtung von denkmalgerechten und genehmigungsfähigen Solaranlagen nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen.
2. Die An- und Aufbringung einer Solaranlage an oder auf einem Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist dabei verpflichtet, die Belange des Denkmalschutzes mit anderen Erfordernissen des Gemeinwohls, aber auch anderen privaten Belangen sowie mit den gegenläufigen Interessen des Eigentümers abzuwägen.
3. Aus Artikel 20 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich kein unbedingter Vorrang des Staatsziels Umweltschutz gegenüber dem in Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Denkmalschutz. Gleiches gilt für die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes getroffene Wertentscheidung hinsichtlich der erneuerbaren Energien. Das bedeutet, dass diese Belange zwar keinen pauschalen Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz haben, aber dass sie mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung von Vorhaben an Kulturdenkmälern eingehen müssen.
4. Ausgangspunkt der Abwägung im konkreten Einzelfall sind die Ausweisungsgründe für die Einschätzung des betreffenden Objekts als Kulturdenkmal sowie der Begründungstext und gegebenenfalls vorliegende denkmalfachliche Untersuchungen. Die Denkmalgemeinschaft oder der Denkmalstatus (Einzeldenkmal, Bauliche Gesamtanlage oder Denkmalzone) eines Objekts sagt hingegen als solche oder als solcher nichts über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit aus.
5. Als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende ist eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung von Substanz und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals (§ 2 Abs. 4 DSchG) kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Diese Richtlinie ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

-
6. Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen:
 - 6.1 bei hoher baukünstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung eines Kulturdenkmals,
 - 6.2 bei ortsbildprägenden Kulturdenkmälern, die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen,
 - 6.3 bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z. B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade) sowie bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.
 7. Bei Monumenten mit Welterbestatus ist die Welterbeverträglichkeit der Maßnahme durch eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment / HIA) nachzuweisen.
 8. Um die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals möglichst gering zu halten, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - 8.1 Prüfung, ob sich Alternativstandorte zum Betrieb der beantragten Solaranlage anbieten (z. B. nachrangige Nebengebäude), oder ob nicht einsehbare Dachflächen bzw. Aufstellungsflächen für eine Anbringung von Solaranlagen in Betracht kommen.
 - 8.2 Prüfung, wie eine Solaranlage möglichst unauffällig gestaltet und angebracht werden kann.
 9. Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen. Dies bedeutet, dass insbesondere auch Nebenbestimmungen in Betracht kommen können, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen.
 10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz.
<https://download.gdke-rlp.de/texte/denkmalenschutzgesetz-20101004.pdf>

Literaturauswahl

Arbeitsblätter der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern

Denkmalschutz ist Klimaschutz. Acht nachhaltige Vorschläge für eine zukunftsorientierte Nutzung des baukulturellen Erbes und seines klimaschützenden Potenzials. Wiesbaden 2022.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/VDL_Klima_Web_2022-04-27_Doppelseiten.pdf

Die Nutzung von Sonnenenergie am Denkmal. Fünf Punkte für einen nachhaltigen Einsatz von Solaranlage auf und an Denkmälern. Wiesbaden 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Ver%C3%B6ffentlichungen/VDL_Solaranlagen_am_Denkmal_2023-02_01.pdf

Solaranlagen und Denkmalschutz. Aktualisierung des Arbeitsblattes Nr. 37 „Solaranlagen und Denkmalschutz“ der VDL-Arbeitsgruppe Bautechnik aus dem Frühjahr 2010. Wiesbaden 2021.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%a4tter/Arbeitsblatt_Nr_37_Solaranlagen_und_Denkmalenschutz_2021.pdf

Solaranlagen am Baudenkmal. Hinweise zum denkmalpflegerischen Umgang. Arbeitsheft der Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern. (Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland, 4). Wiesbaden 2024.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitshefte/VdL_Arbeitsheft_04_2024_03_20.pdf

Energetische Ertüchtigung am Baudenkmal. Hinweise zur denkmalgerechten Umsetzung. Arbeitsheft der Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern. (Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in

Deutschland, 3). Wiesbaden 2022.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitshefte/VdL_Arbeitsheft_03_Online_Final.pdf

Innendämmung im Baudenkmal. Planungs- und Ausführungshinweise. Arbeitsheft der Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern. (Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland, 2). Wiesbaden 2022.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Ver%C3%B6ffentlichungen/VdL_Arbeitsheft_02_Final_2021_07_21.pdf

Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51 der VDL-Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege. Wiesbaden 2020.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%a4tter/VDL_AG_St%a4dtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf

PV-Leitfäden anderer Länder

BADEN-WÜRTTEMBERG

Denkmalpflege und Erneuerbare Energie. Leitfaden des Baden-Württembergischen Landesamtes für Denkmalpflege. Stuttgart 2022.
www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/publikationen_und_service/01_publikationen/06_infobroschueren/02_praktische_denkmalpflege/denkmalpflege-und-erneuerbare-energien/denkmalpflege_erneuerbare_energien.pdf

BAYERN

Solarenergie & Denkmalpflege. Erneuerbare Energien am Baudenkmal. München 2022.
https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Bayern_solarenergie_baudenkmal_002_Dez_2022.pdf

BERLIN

Denkmale & Solaranlagen. Möglichkeiten, Anforderungen und Rahmenbedingungen. Berlin 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Berlin_230223-LDA-Solarleitfaden-DinA4-RGB_Feb_2023.pdf

BRANDENBURG

Denkmalfachliche Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Baudenkmal. Zossen 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/BLDAM_Denkmalfachliche_Kriterien_Checkliste_f%C3%BCr_die_Pr%C3%BCfung_von_Solaranlagen_20230301.pdf

BREMEN

Denkmalschutz und Klimaschutz. Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden. Bremen 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Bremen_Flyer_Solaranlagen_auf_Denkmalern.pdf

HAMBURG

Praxishilfe Denkmalpflege. Zum Umgang mit erneuerbaren Energien im Denkmalbestand. Hamburg 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Hamburg_praxishilfen-erneuerbare-energien_M%C3%A4rz_2023.pdf

HESSEN

Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden. Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden. Wiesbaden 2022.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Hessen_kleine_reihe_band_2_solaranlagen_auf_denkmalgeschuetzten_gebaeuden_Nov_2022.pdf

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Mecklenburg_Vorpommern_Handreichung_Photovoltaik_2023.pdf

NORDRHEIN-WESTFALEN / RHEINLAND

Positionspapier der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Denkmäler und Energiegewinnung durch Solaranlagen. Pulheim 2022.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/LVR-ADR_Solaranlagen_20221104.pdf

SACHSEN

Handreichungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen. Denkmalschutz und Solarenergie in Sachsen. Dresden 2023.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/TOP_2_LfDSN_Denkmalchutz-und-Solarenergie-inSachsen_HandreichungendesLandesamtesfuerDenkmalpflegeSachsen_2023.pdf

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Handreichung des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein. Kiel 2022.
www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Klimaschutz/Schleswig_Holstein_LfD_Leitlinien_Solaranlagen_Nov_2022.pdf

Weitere Hinweise

Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Solaranlagen auf Denkmälern. Fakten, die Sie kennen sollten.

<https://www.denkmalschutz.de/ueber-uns/die-deutsche-stiftung-denkmalschutz/nachhaltigkeit/solaranlagen-auf-denkmalen.html>

Deutsche Stiftung Denkmalschutz. 11 Schritte zu einer nachhaltigen Denkmalpflege. Bonn 2022.

https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/PDF/Brosch%C3%BCren/220914_DSD_Nachhaltigkeitsbroschüre_Web_NEU.pdf

Kontakte zu den Unteren Denkmalschutzbehörden

AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler
Untere Denkmalschutzbehörde
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 026 41 975-0
info@kreis-ahrweiler.de
www.kreis-ahrweiler.de

ALTENKIRCHEN

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon: 026 81 81-0
post@kreis-ak.de
www.kreis-altenkirchen.de

ALZEY

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Untere Denkmalschutzbehörde
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey
Telefon: 067 31 408-0
info@alzey-worms.de
www.kreis-alzey-worms.eu

BAD DÜRKHEIM

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Telefon: 063 22 9 61-0
+49 6322 961-1156
info@kreis-bad-duerkheim.de
www.kreis-bad-duerkheim.de

BAD KREUZNACH

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Untere Denkmalschutzbehörde
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 06 71 8 03-0; 0671 803-1249
post@kreis-bad-kreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

BERNKASTEL-WITTLICH

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Denkmalschutzbehörde
Kurfürstenstr. 16
54516 Wittlich
Telefon: 065 71 14-0
info@bernkastel-wittlich.de
www.bernkastel-wittlich.de

BIRKENFELD

Kreisverwaltung Birkenfeld
Untere Denkmalschutzbehörde
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Telefon: 067 82 15-0
poststelle@landkreis-birkenfeld.de
www.landkreis-birkenfeld.de

BITBURG-PRÜM

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Untere Denkmalschutzbehörde
Trierer Straße 1
54634 Bitburg
Telefon: 065 61 15-0
info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de/buergerservice/

COCHEM

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Denkmalschutzbehörde
Endertplatz 2
56812 Cochem
Tel.: 02671/115
kreisverwaltung@cochem-zell.de
www.cochem-zell.de

DONNERSBERG

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Uhlandstr. 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon: 063 52 7 10-0
kreisverwaltung@donnersberg.de
www.donnnersberg.de

FRANKENTHAL

Stadtverwaltung Frankenthal
Untere Denkmalschutzbehörde
Nachtweideweg 1-7
67227 Frankenthal
Telefon: 062 33 89-686
planenundbauen@frankenthal.de
www.frankenthal.de

GERMERSHEIM

Kreisverwaltung Germersheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim
Telefon: 072 74 53-0
kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
<http://www.kreis-germersheim.de>

KAISERSLAUTERN STADT

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Untere Denkmalschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Telefon: 0631 365 - 0
stadt@kaiserslautern.de
www.kaiserslautern.de

KAISERSLAUTERN, LAND

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Untere Denkmalschutzbehörde
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Telefon: 0631 7105 -0
info@kaiserslautern-kreis.de
www.kaiserslautern-kreis.de

KOBLENZ

Stadtverwaltung Koblenz, Amt für
Stadtentwicklung und Bauforschung
Untere Denkmalschutzbehörde
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1 29-0
denkmalpflege@stadt.koblenz.de
www.koblenz.de

KUSEL

Kreisverwaltung Kusel
Untere Denkmalschutzbehörde
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel
Telefon: 06381 4 24-0
buengerbuero@kv-kus.de
www.landkreis-kusel.de

LANDAU

Stadtverwaltung Landau
Untere Denkmalschutzbehörde
Königstr. 21
76829 Landau
Telefon: 06341 13 6100
buengerbuero.stadtbauamt@landau.de
www.landau.de

LUDWIGSHAFEN

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Untere Denkmalschutzbehörde
Halbergstraße 1
67061 Ludwigshafen
Telefon: 115
info@ludwigshafen.de
www.ludwigshafen.de

MAINZ

Stadtverwaltung Mainz
60 - Bauamt, Abt. Denkmalpflege
Zitadelle, Bau E
Am 87er Denkmal
55028 Mainz
Telefon: 06131 12-3111
bauamt-denkmalpflege@stadt.mainz.de
www.mainz.de

MAINZ-BINGEN

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Str. 34
55218 Ingelheim
Telefon: 06132 787-0
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de

MAYEN-KOBLENZ

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Denkmalschutzbehörde
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1 08-0
info@kvmyk.de
www.kvmyk.de

NEUSTADT

Stadtverwaltung Neustadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Amalienstraße 6
67434 Neustadt
Telefon: 06321 855 1279
denkmalenschutz@neustadt.eu
www.neustadt.eu

NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied
Untere Denkmalschutzbehörde
Roentgen-Museum
Raiffeisenplatz 1a
56564 Neuwied
Telefon: 02631 8 03-379
roentgenmuseum@kreis-neuwied.de
www.kreis-neuwied.de

PIRMASENS

Stadtplanungsamt
Untere Denkmalschutzbehörde
Schützenstraße 16
66953 Pirmasens
Telefon: 06331 84 2425
stadtplanung@pirmasens.de
www.pirmasens.de

RHEIN-HUNSRÜCK

Kreisverw. Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761 82-0
rhk@rheinhunsrueck.de
www.rheinhunsrueck.de

RHEIN-LAHN

Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Telefon: 026 039 72-0
info@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

RHEIN-PFALZ

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen
Telefon: 0621 59 09-0
zentrale-dienste@rheinpfalzkreis.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

SPEYER

Stadtverwaltung Speyer
Untere Denkmalschutzbehörde
Maximilian Straße 100
67343 Speyer
Telefon: 06232 14-2302
bauaufsicht@stadt-speyer.de
www.speyer.de

SÜDWESTPFALZ

Kreisverwaltung Südpfalz
Untere Denkmalschutzbehörde
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Telefon: 063 31 8 09-0
bauen@lksuedwestpfalz.de
www.lksuedwestpfalz.de

TRIER

Stadtverwaltung Trier
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Augustinerhof 3
54290 Trier
Telefon: 06 51 7 18-0
rathaus@trier.de
www.trier.de

TRIER-SAARBURG

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier
Telefon: 06 51 7 15-0
kv@trier-saarburg.de
www.trier-saarburg.de

SÜDLICHE WEINSTRASSE

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Denkmalschutzbehörde
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau
Telefon: 063 41 9 40-0
info@suedliche-weinstrasse.de
www.suedliche-weinstrasse.de

WESTERWALDKREIS

Kreisverwaltung Westerwaldkreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 026 02 1 24-0
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
www.westerwaldkreis.de

WORMS

Stadtverwaltung Worms
Untere Denkmalschutzbehörde
Hintere Judengasse 6
67547 Worms
Telefon: 062 41 8 53-0
denkmalpflege@worms.de
www.worms.de

VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Untere Denkmalschutzbehörde
Mainzer Str. 25
54550 Daun
Telefon: 065 92 9 33-0
denkmalschutz@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de

ZWEIBRÜCKEN

Stadtverwaltung Zweibrücken
Untere Denkmalschutzbehörde
Herzogstraße 3
66482 Zweibrücken
Telefon: 063 32 8 71-0
bauamt@zweibruecken.de
www.zweibruecken.de

STAND: AUGUST 2024

Kirchliche Denkmalschutzbehörden

Katholisch

ERZBISTUM KÖLN FACHBEREICH KUNSTDENKMAL- PFLEGE

Marzellenstraße 32
50668 Köln
Telefon: 0221 1642-1603
kunstdenkmalpflege@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LIMBURG

Kirchlicher Denkmalschutz
Rossmarkt 12
65549 Limburg
Telefon: 06431 295-485
m.kloft@bistumlimburg.de
www.bistumlimburg.de

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT MAINZ

Kirchliche Denkmalpflege
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 253-328
bauundkunst@bistum-mainz.de
www.bistummainz.de

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT SPEYER

Bischöfliches Denkmalamt
Domplatz 3
67346 Speyer
Telefon: 06232 102-265
konservator@bistum-speyer.de
www.bistum-speyer.de

BISCHÖFLICHES GENERAL- VIKARIAT TRIER

Amt für kirchliche Denkmalpflege
Gebäude C
Mustorstraße 2
54290 Trier
Telefon: 0651 7105-234
denkmalamt@bgv-trier.de
www.bistum-trier.de

Evangelisch

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Kirchenverwaltung, Kirchliches Bauen
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon: 06151 405-339
sekretariat.bauwesen@ekhn.de
www.ekhn.de/

EVANGELISCHE KIRCHE DER PFALZ LANDESKIRCHE

Bauabteilung
Roßmarktstraße 3a
67346 Speyer
Telefon: 06232 667-356
gabriele.loewen@evkirchepfalz.de
www.evkirchepfalz.de

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Das Landeskirchenamt
Bauen und Liegenschaften
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4562-660
baudezernat@ekir.de
www2.ekir.de

STAND: AUGUST 2024



Dachlandschaft in Schiefer

Abbildungsnachweis

Cover: Fotos von links nach rechts (Klaus Theis; Georg Peter Karn, GDKE, Landesdenkmalpflege; Maria Wenzel, GDKE, Landesdenkmalpflege)

Frontispiz: Bacharach, historisches Ortsbild mit prägnanter Dachlandschaft (Georg Peter Karn, GDKE, Landesdenkmalpflege)

Verso 2: Obermoschel, weitgehend ungestörte Dachlandschaft mit roter Ziegeldeckung (Maria Wenzel, GDKE, Landesdenkmalpflege)

S. 2: Ravengiersburg, prägende Ortsansicht mit dominanter Kirche in einer Schieferregion (Georg Peter Karn, GDKE, Landesdenkmalpflege)

S. 9: Koblenz, Denkmalzone Beamtensiedlung Oberwerth, geschlossenes Erscheinungsbild der Blockbebauung (Fotoarchiv, GDKE, Landesdenkmalpflege, Foto: Rainer Reith)

S. 41: Braubach, Denkmalzone (Georg Peter Karn, GDKE, Landesdenkmalpflege)

S. 42: Haßloch (Pfalz), Hofanlage, heute Heimatmuseum (Georg Peter Karn, GDKE, Landesdenkmalpflege)

Georg Peter Karn, GDKE, Landesdenkmalpflege: S. 5, 6, 7, 14, 15, 16, 18, 39

Maria Wenzel, GDKE, Landesdenkmalpflege: S. 11, 13

Katinka Häret-Krug, GDKE, Landesdenkmalpflege: S. 12

Mirko Monschauer, GDKE, Landesdenkmalpflege: S. 17

Grafische Zeichnungen S. 19–28: GDKE, Landesdenkmalpflege, Zeichnung: Udo Schreiber



Braubach, Denkmalzone



Haßloch (Pfalz), Hofanlage, heute Heimatmuseum



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

LANDESDENKMALPFLEGE

Impressum

Herausgeber:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Direktion Landesdenkmalpflege

– Erthaler Hof –

Schillerstraße 44

55116 Mainz

Telefon: 06131 / 2016-203

Telefax: 06131 / 2016-11

www.gdke.rlp.de

Mainz 2024